

Beschlussvorlage

01/2019/1495

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 17.10.2019
Bearbeiter: Birgit Jost	AZ: 6024.02-11240

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.10.2019	öffentlich

Isolierte Befreiung; Errichtung eines Metallzaunes (Doppelstabmatten) max. Höhe 1,1 m – Fl.Nrn 196/30 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 45a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nrn. 196/30 der Gemarkung Denklingen wurde die Befreiung vom Bebauungsplan für die Errichtung eines Metallzaunes beantragt.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Errichtung des Metallzaunes entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eichat“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Die Einfriedung des Grundstückes ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO verfahrensfrei.

Über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

Lt. Bebauungsplan Textteil Ziffer C Nr. 6.6 sind entlang der Verkehrsflächen max. 1,20 m hohe, sockellose Holzzäune zulässig. An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit max. 1,2 m Höhe zulässig.

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen ist allerdings vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Isolierte Befreiung ist zu gewähren.

Anlagen:

Antrag auf isolierte Befreiung

